



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Ludwigsburger Barock-Weihnachtsmarkt 2026**

24.11. bis 22.12.2026

Die Stadtverwaltung Ludwigsburg, vertreten durch TOURISMUS & EVENTS LUDWIGSBURG – nachfolgend Veranstalter genannt –, ist der Veranstalter des Ludwigsburger Barock-Weihnachtsmarktes. Die Veranstaltung wird als Spezialmarkt gemäß §§ 68 und 69 GewO vom Veranstalter bei der zuständigen Behörde zur Festsetzung beantragt.

In diesen AGB wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mitgemeint.



Inhalt

Allgemeine Bestimmungen	3
1. Veranstaltungszweck	3
2. Marktplatz sowie -zeit	3
Bewerbung sowie Zulassung	3
3. Bewerbung	3
4. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren	4
5. Ergänzende Zulassungsregelungen für Gastronomiebetriebe	5
6. Ergänzende Zulassungsregelungen für Wechselstände sowie Sozialstände	5
7. Zulassung bei Überangebot	5
8. Rücktritt	5
Bedingungen sowie Verhalten während der Laufzeit des Marktes	6
9. Marktaufsicht sowie Verhaltensregeln	6
10. Miet- und Zahlungskonditionen	6
11. Auf- & Abbau sowie Lärmschutz	6
12. Befahren der Veranstaltungsfläche	7
13. Verkaufsstände/-anhänger/-fahrzeuge	7
14. Verkaufsbereitschaft sowie Musikdarbietungen	7
15. Schankerlaubnis & Jugendschutz	8
16. Stromversorgung sowie Wasserversorgung & -entsorgung	8
17. Brandschutz & Gasversorgung	9
18. Reinigung, Abfall & Winterdienst sowie Umweltschutz	10
19. Haftung, Bewachung sowie Versicherung	10
20. Firmenbezeichnung sowie Preisaushang	11
21. Werbung & sonstige Leistungen des Veranstalters	11
Weitere Regelungen	12
22. Datenschutz	12
23. Höhere Gewalt sowie Covid-19-Pandemie	12
24. Anerkenntnis	12
25. Salvatorische Klausel sowie sonstiges	12



Allgemeine Bestimmungen

1. Veranstaltungszweck

- 1.1 Die Gestaltung des Barock-Weihnachtsmarktes als Spezialmarkt erfolgt mit dem Ziel, eine größtmögliche Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf das Weihnachtsfest zu erreichen. Hierzu soll ein vielseitiges, umfassendes und ausgewogenes Waren sortiment, das zum traditionellen Charakter des Weihnachtsmarktes gehört, angeboten werden.
- 1.2 Der Veranstalter bildet entsprechend dem Gestaltungswillen mehrere Angebotsgruppen. Der Veranstalter behält sich vor, die Anzahl der Beschicker für jede Angebotsgruppe von Jahr zu Jahr neu festzulegen. Die festgelegte Zahl wird jährlich schriftlich –nach Sichtung der eingegangenen Bewerbungen – zu Protokoll gebracht.

2. Marktplatz sowie -zeit

- 2.1 Der Barock-Weihnachtsmarkt findet statt: In der Fußgängerzone auf dem Ludwigsburger Marktplatz, dem Stadtkirchenplatz, der Kirchstraße, Asperger Straße sowie der Unteren Marktstraße bis zum Holzmarkt und rund um die Katholische Kirche.
- 2.2 2025 findet der Barock-Weihnachtsmarkt von Dienstag, 25. November 2025, 11:00 Uhr bis Montag, 22. Dezember 2025, 21:00 Uhr statt (28 Tage).
Verbindliche Verkaufszeiten: 11:00 bis 21:00 Uhr

Bewerbung sowie Zulassung

3. Bewerbung

- 3.1 Bewerbungen sind online über das Bewerbungsformular auf der städtischen Homepage www.visit.ludwigsburg.de einzureichen. Sämtliche Informationen zum Bewerbungsablauf und zur Frist sind auf der Homepage des Veranstalters veröffentlicht. Bis zum Ablauf dieser Frist muss die Bewerbung beim Veranstalter eingegangen sein. Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Markt. Zu- und Absagen erfolgen in Textform.
- 3.2 Alle Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen – gewerberechtlicher, baurechtlicher (bspw. Baubuch), sicherheitsrechtlicher (bspw. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art – zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.
- 3.3 Zur Vollständigkeit einer Bewerbung muss das ausgefüllte Bewerbungsformular einschließlich aller Nachweise fristgerecht vorliegen. Die nicht rechtzeitige oder unvollständige Bewerbung kann zum Ausschluss führen.



- 3.4 Für Gastronomen und nur in Ausnahmenfällen auch für andere Angebotsgruppen ist es möglich, optional gewünschte Freiflächen anzugeben.
Der Veranstalter ist bestrebt aber nicht verpflichtet, diese zu ermöglichen. Sollte die gewünschte Freifläche nicht oder nicht im angegebenen Maß genehmigt werden können, so wird der Bewerber hierüber informiert.
- 3.5 Dem Bewerber steht es grundsätzlich frei, die Bewerbung ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Hierzu bitte [Ziffer 8](#) beachten.
- 3.6 Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in den Branchen festgestellt, die dem Veranstalter nach seinem Gestaltungswillen wichtig sind, kann der Veranstalter geeignete Bewerber anwerben und diese auch noch nachträglich in das Zulassungsverfahren einbeziehen.
- 3.7 Sollten nach Abschluss des Zulassungsverfahren Randflächen zur Verfügung stehen, haben die ortsansässigen Gastronomen, die diese Flächen in den Sommermonaten für ihre Außengastronomie nutzen, die Möglichkeit, sie während des Weihnachtsmarktes zu bewirtschaften. Im Falle einer Bewirtschaftung werden die Gastronomen für diese Flächen Beschicker des Barock-Weihnachtsmarktes und unterliegen damit vollumfänglich den AGB. Als Marktentgelte werden genau die Kosten / m² fällig, die auch alle anderen Beschicker des Barock-Weihnachtsmarktes zu zahlen haben, abhängig von der angebotenen Ware und der Gestaltung der Fläche (Freifläche oder Hütte). Zur Nutzung der Fläche ist ein Antrag durch die Gastronomen bei TELB erforderlich.

4. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren

Vom Zulassungsverfahren können ausgeschlossen werden:

- 4.1 Verspätet eingereichte Bewerbungen und Sammelbewerbungen.
- 4.2 Bewerbungen mit falschen und/oder unvollständigen Angaben.
- 4.3 Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen – bspw. Eigentumsverhältnisse oder Sortimentswechsel – eingetreten sind.
- 4.4 Unzuverlässige Bewerber: Unzuverlässig ist in der Regel, wer gegen die AGB des Barock-Weihnachtsmarktes, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen hat. Berücksichtigt werden kann auch das Fehlverhalten des Bewerbers auf anderen Veranstaltungen oder Märkten in und außerhalb der Stadtverwaltung Ludwigsburg. Es gilt eine Berücksichtigung von 3 Veranstaltungen.
- 4.5 Bewerber, bei denen der Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadtverwaltung Ludwigsburg und/oder der Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Ludwigsburg bei vorausgegangenen Veranstaltungen Verstöße gegen hygienerechtliche Bestimmungen festgestellt hat.
- 4.6 Der Bewerber hat sicherzustellen, dass die angebotenen Produkte gesundheitlich unbedenklich sind. Falls die angebotenen Produkte nicht selbst produziert und/oder im Ausland produziert worden sind, ist nachweislich sicher zu stellen, dass die Produkte gesundheitlich unbedenklich sind. Falls der Nachweis nicht erfolgen kann, kann der Veranstalter einen Ausschluss vom Bewerbungsverfahren bewirken und/oder eine ausgesprochene Zulassung entzogen werden.



- 5. Ergänzende Zulassungsregelungen für Gastronomiebetriebe**
 - 5.1 Auf dem Barock-Weihnachtsmarkt werden entsprechend der jeweiligen Veranstaltungskonzeption – Gestaltungswille – und in Relation zur Gesamtbewerbungslage an geeigneten Stellen im Veranstaltungsbereich ausreichend Stände mit Waren zum Verzehr an Ort und Stelle inkl. eine zu bestimmende Anzahl an Ständen mit Alkoholausschank - Getränke mit Alkoholgehalt über 5 % -, zugelassen. Ausgenommen hiervon sind Angebote an den Wechsel- und Sozialständen. Insgesamt wird bei den Gastronomiebetrieben ein umfassendes, vielseitiges Angebot angestrebt. Flatrate-Angebote oder sonstige zum extremen Alkoholgenuss verleitende Angebote – bspw. Happy Hour – sind untersagt.
 - 5.2 Sofern es der Veranstalter wünscht, sind Glühwein und andere Heißgetränke ausschließlich in Gefäßen zu verkaufen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber über den Veranstalter zu beziehen hat. Eine gesonderte Abfrage des Bedarfs erfolgt rechtzeitig im Vorfeld durch den Veranstalter. Der Veranstalter verpflichtet sich die Gefäße zu einem marktüblichen Preis anzubieten. Ein einheitlicher Pfandbetrag auf der gesamten Marktfläche wird angestrebt. Eine Übergangsregelung für Bestandsgefäß für den Barock-Weihnachtsmarkt wird zugesichert.
- 6. Ergänzende Zulassungsregelungen für Wechselstände sowie Sozialstände**
 - 6.1 Zur Bereicherung des Angebots auf dem Barock-Weihnachtsmarkt stellt der Veranstalter 2 bis 3 Hütten als Wechselstände für Kunsthändler – Belegung im Wochen- oder Zweiwochen-Rhythmus – und 3 Hütten zur Vergabe an Schulen, Vereinen, Institutionen – Belegung im Tages- oder Zweitages-Rhythmus –, deren Verkauf einen karitativen oder sozialen Zweck erfüllen muss, zur Verfügung. Die Bewerbung erfolgt schriftlich anhand eines Bewerbungsformulars.
 - 6.2 Gehen für einen Termin mehr Bewerbungen ein als Plätze zur Verfügung stehen, wird unter Berücksichtigung der angegebenen Wunschtermine in der Bewerbung eine gleichmäßige Verteilung angestrebt. Ludwigsburger Vereine und Institutionen werden vorrangig behandelt. Können dennoch nicht alle Bewerbungen berücksichtigt werden, erfolgt die Auswahl anhand der Zulassungsbedingungen. (Separates Dokument)
- 7. Zulassung bei Überangebot**
 - 7.1 In dem zusätzlichen Dokument „Zulassungsbedingungen“ können Sie die einzelnen Details der Zulassung einsehen.
- 8. Rücktritt**

Sollte die der Bewerber – nach erfolgter Zulassung durch den Veranstalter – die Bewerbung zurückziehen, so werden unabhängig vom Rückzugsgrund Stornokosten fällig. Diese betragen bei einer Stornierung

<ul style="list-style-type: none">• ab 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn• ab 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn• ab 2 Woche vor Veranstaltungsbeginn	<p>25 % der Standgebühren.</p> <p>50 % der Standgebühren.</p> <p>100 % der Standgebühren.</p>
---	---



Bedingungen sowie Verhalten während der Laufzeit des Marktes

9. Marktaufsicht sowie Verhaltensregeln

- 9.1 Die Marktaufsicht führen Beauftragte des Veranstalters durch. Sie haben uneingeschränktes Weisungsrecht, das unter anderem auch zum sofortigen Platzentzug befugt, wenn gegebene Anweisungen nicht befolgt oder die genannten Bestimmungen nicht eingehalten werden.
- 9.2 Das zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Hygienekonzept ist von den Beschickern einzuhalten.
- 9.3 Allen Teilnehmern am Ludwigsburger Barock-Weihnachtsmarkt ist es untersagt, Waren im Umhergehen anzubieten oder lautstark anzupreisen sowie Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb des eigenen Standes zu verteilen.
- 9.4 Sofern nicht anders geregelt, ist es dem Veranstalter möglich, bei wiederholtem Verstoß gegen die AGB Sanktionen gegen den Marktbeschicker zu erlassen. Diese umfassen im ersten Schritt eine Verdoppelung der Standgebühren für den Tag des Verstoßes. Sofern weitere Verstöße erfolgen, kann die Marktzulassung widerrufen werden.
Geahndete Verstöße fließen in den Folgejahren in die Bewertung des Kriteriums „Sonstiges“ ein.

10. Miet- und Zahlungskonditionen

- 10.1 Es gilt die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltende Preisliste.
- 10.2 Das auf der Rechnung vermerkte Zahlungsziel ist einzuhalten.
- 10.3 Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen behält sich der Veranstalter das Recht vor, den säumigen Aussteller – ohne vorherige Mahnung – zu sanktionieren.

11. Auf- & Abbau sowie Lärmschutz

- 11.1 Die Einteilung und Zuweisung des Standplatzes wird vom Veranstalter vorgenommen (siehe Veranstaltungsflächenplan). Der Veranstalter behält sich vor, die von den Beschickern angegebenen Maße zu überprüfen und gegebenenfalls eine Nachberechnung zu erstellen.
- 11.2 Alle Beschicker werden per Textform über ihren persönlichen Aufbautermin unterrichtet. Ausnahmen sind vorher schriftlich einzureichen und genehmigen zu lassen. Der Aufbau darf nicht am Totensonntag erfolgen. Während den Gottesdiensten sind jegliche lärmverursachenden Arbeiten zu unterlassen. Für den Transport, die Gestaltung sowie den Auf- und Abbau des Standes ist jeder Beschicker selbst verantwortlich.
- 11.3 Der Abbautermin wird per Textform mitgeteilt. Jeder Beschicker ist dafür verantwortlich, dass sein Stand in dieser Zeit demontiert, auf seine Kosten jeglicher angefallene Müll entsorgt und der Platz besenrein hinterlassen wird. Für den Fall, dass der Abbau nicht in der vereinbarten Zeit erfolgt, ist der Veranstalter berechtigt, den jeweiligen Stand auf Kosten des Beschickers zu entfernen. Zusätzliche Standtage können dem Beschicker entsprechend der Preisliste wie ein gewöhnlicher Veranstaltungstag berechnet werden.
- 11.4 Ausgewiesene Feuergassen müssen jederzeit eingehalten werden.
- 11.5 Die Nachtruhe von 22:00 bis 6:00 Uhr ist einzuhalten.



12. Befahren der Veranstaltungsfläche

- 12.1 Vor und nach den Veranstaltungszeiten – [Ziffer 2.2](#) – dürfen die Marktfahrzeuge nur kurzfristig zum Be- und Entladen auf das Gelände.
- 12.2 Während den Veranstaltungszeiten – [Ziffer 2.2](#) – ist das Befahren der Marktfläche ausdrücklich untersagt. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Fahrzeuge täglich bis spätestens 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn die Veranstaltungsfläche verlassen haben. Eine Nachlieferung von Waren kann mit Hand- bzw. Sackkarren erfolgen. Das Befahren der Veranstaltungsfläche nach der Veranstaltung kann frühestens 15 Minuten nach Veranstaltungsende erfolgen, jedoch erst nach Freigabe durch den Sicherheitsdienst.
- 12.3 Bei Nichtbeachtung des Parkverbots werden die Fahrzeuge auf Veranlassung des Veranstalters und auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt. Im Übrigen erhebt der Veranstalter pro Parkverstoß eine Bearbeitungspauschale von 150,00 €.
- 12.4 Dies gilt ebenfalls für alle Anhänger, die nicht als Verkaufsfläche dienen.

13. Verkaufsstände/-anhänger/-fahrzeuge

- 13.1 Die Standbreite und -tiefe wird nach der zur Verfügung stehenden Marktfläche und den besonderen örtlichen Gegebenheiten begrenzt. Sie bestimmen sich nach den in der Anmeldung sowie der Zulassung festgelegten Maßen.
- 13.2 Die Verkaufsstände können einen seitlichen Dachüberhang aufweisen. Der gesamte seitliche Abstand kann bei Voranmeldung auf einer Seite – Türseite – bis auf max. 70 cm bis zum nächsten Stand ausgedehnt werden.
- 13.3 Die Verkaufsstände – rustikale Holzverkaufsstände – sind in einem ordentlichen, sauberen sowie verkehrssicheren Zustand zu halten. Die Verkaufsstände sind weihnachtlich auszuschmücken; dies gilt für alle Seiten des Standes. Es darf nur echtes Tannengrün verwendet werden – kein Plastik.
- 13.4 Verkaufsfahrzeuge werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. An diesen sind die Wagendeichseln abzubauen. Falls dies nicht möglich ist, wird eine entsprechende Verkleidung und Gestaltung vorgeschrieben.
- 13.5 Der Veranstalter legt großen Wert darauf, dass die Stände schön und fantasievoll zu den Themen „Barock“ und/oder „Weihnachten“ geschmückt werden. Sonnenschirme sind ohne Werbeaufdrucke in RAL-Farbe 6026 oder 6004 zu verwenden. Für die Dächer werden Schindeln bevorzugt.

14. Verkaufsbereitschaft sowie Musikdarbietungen

- 14.1 Alle Verkaufsstände müssen zum Verkaufsbeginn – [Ziffer 2.2](#) – verkaufsbereit und dekoriert sein. Sollte ein Platz bis zum Vortag des Verkaufsbeginns bis 12:00 Uhr nicht bezogen sein, so kann dieser von dem Veranstalter anderweitig vergeben werden. Ist dies nicht möglich, wird eine Gestaltung der Freifläche auf Kosten des angemeldeten Beschickers vorgenommen.
- 14.2 Die Beschicker verpflichten sich, ihre Verkaufsstände über die gesamte Marktdauer und zu den genannten Verkaufszeiten geöffnet zu halten. Die Stände dürfen nicht vor Ende der Verkaufszeiten – [Ziffer 2.2](#) – geräumt oder abgebaut werden.



Für den Fall eines gestattungswidrigen vorzeitigen Abbaus besteht kein Recht auf Rückzahlung von bezahlten Standgebühren.

- 14.3 Untervermietung oder Überlassung des Standplatzes bzw. Standes an Dritte ist unzulässig.
- 14.4 Musikübertragungen sind nur in Ausnahmefällen und nur auf Voranmeldung gestattet. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren sind von den Beschickern selbst zu entrichten.

15. Schankerlaubnis & Jugendschutz

- 15.1 Die Beantragung der erforderlichen Gestattung - nur bei Abgabe von Alkohol - ist Pflicht und Sache des Beschickers. Dieser Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn des Barock-Weihnachtsmarktes - auf eigene Kosten - bei der Stadtverwaltung Ludwigsburg (Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Wilhelmstr. 9, 71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 910 - 2925, Mail: sicherheitordnung@ludwigsburg.de) einzureichen.
- 15.2 Beim Umgang mit Lebensmitteln ist die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Lebensmittelhygieneverordnung und das zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Infektionsschutzgesetz zu beachten. Zudem hat das Ministerium für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart, Tel. 0711 126-0, Mail: poststelle@mlr.bwl.de-mail.de) den „Leitfaden über den Umgang mit Lebensmitteln bei Vereins- und Straßenfesten“ herausgegeben.
Weitere Auskünfte erteilt das Veterinäramt Ludwigsburg (Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 144-1112, Mail: mail@landkreis-ludwigsburg.de).

- 15.3 Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten. Kein Alkoholausschank für Jugendliche unter 16 Jahren. Der Beschicker stellt sicher, dass zum Schutz der Jugend der Preis für mindestens ein nichtalkoholisches Getränk günstiger angeboten wird als die vergleichbare Menge alkoholischer Getränke. Bei Ausschank von alkoholischen Getränken ist ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz auszuhängen.

16. Stromversorgung sowie Wasserversorgung & -entsorgung

- 16.1 Der Veranstalter sorgt auf – im Vorfeld eingereichten – schriftlichen Antrag des Beschickers, unter genauer und verbindlicher Angabe der Geräteanschlusswerte, für die Versorgung des Standes mit Strom. Die elektrische Installation darf nur durch die von der Stadtverwaltung beauftragte Elektrofirma vorgenommen werden.
- 16.2 Jeder Beschicker, der Geräte im Drehstrombetrieb – 400 V Anlagen – nutzt, muss einen eigenen beglaubigten und geprüften Zähler mitbringen. Die Zähler werden durch die beauftragte Elektrofirma montiert und angeschlossen sowie dessen Anfangs- und Endstand durch deren Mitarbeiter abgelesen. Die Messwerte werden durch den Beschicker oder dessen Vertreter mit Unterschrift bestätigt. Für die korrekte Strom-Verbrauchsmessung ist der Veranstalter oder die von ihm beauftragte Elektrofirma verantwortlich.



- 16.3 Der Stand darf erst abgebaut bzw. verlassen werden, wenn der Zähler durch einen Angestellten der Elektrofirma abgelesen, der Zählerstand festgestellt und vom Beschicker durch Unterschrift bestätigt wurde.
- 16.4 Jeder Beschicker verlegt ein Kabel von seinem Stand aus zum zugewiesenen Verteilerkasten. Er ist dafür verantwortlich, dass die Leitungen und Steckvorrichtungen sich in einem einwandfreien Zustand befinden und somit eine sichere Funktion gewährleisten. Für den Anschluss an die neuen Verteilerkästen sowie an alle Zähler ist eine Rundsteckvorrichtung DIN 49462, VDE 0623, CEE 17, IEC 309 erforderlich. Bei 220 V Anschluss CEE 16 A 3-polig 6 h // bei 380 V Anschluss CEE 16 und CEE 32 A 5-polig 6 h // Ob 16 oder 32 A, richtet es sich nach dem erforderlichen Gesamtanschlusswert. Beauftragt der Beschicker, die für den Markt zuständige Elektrofirma mit der fachgerechten Verlegung der Zuleitung vom Verteiler zum Stand, so sind von ihm die Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- 16.5 Der Anschluss an Zähler und Verteiler erfolgt ausschließlich durch die beauftragte Elektrofirma und wird durch diese verplombt. Bei Beschädigung der Plomben werden die Stromverbrauchskosten geschätzt.
- 16.6 Die Verteilerschränke werden verschlossen, sobald alle Stände angeschlossen sind.
- 16.7 Die Beschicker dürfen nur elektrisch einwandfreie Geräte benutzen. Alle durch defekte Geräte und Kabel verursachten Mehrkosten gehen allein zu Lasten des Verursachers. Elektrische Heizungen und Wasserkocher sind nicht erlaubt. Den Beauftragten der Elektrofirma ist jederzeit der Zutritt zu den elektrischen Anlagen zu gewähren.
- 16.8 Nach schriftlicher Anmeldung wird dem Beschicker die kostenpflichtige Wasserentnahme an einem Hydranten zugeteilt – siehe Preisliste. Der Beschicker verlegt einen Schlauch von seinem Stand aus zum zugewiesenen Hydranten.
Die Anschlüsse dürfen nur von einer von der Stadtverwaltung beauftragten Gas-Wasser-Installations-Firma vorgenommen werden. Auch hier hat der Beschicker alle Anschlusskosten sowie Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Ferner ist der Beschicker auch für die Frostsicherung selbst verantwortlich.
Das Abwasser ist grundsätzlich in das Abwassernetz einzuleiten oder muss bis zum Abtransport in geschlossenen Behältern verwahrt werden. Diese Behälter müssen für die Besucher nicht sichtbar aufbewahrt werden. Alle Maßnahmen und Kosten in Bezug auf die Wasserversorgung und Wasserentsorgung obliegen dem Beschicker.
- 16.9 Lebensmittelreste sowie Fette, Öle und Ölrückstände dürfen nicht ins Abwassernetz gelangen – Abwassersatzung der Stadt Ludwigsburg (AbwS) –, sondern müssen separat nach geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung beseitigt bzw. verwertet werden.
Bei Zu widerhandlung trägt der Beschicker die Kosten der Reinigung und kann mit einem Verwarngeld bis zu 1.000,00 € verwarnt werden.

17. Brandschutz & Gasversorgung

- 17.1 Für den Brandschutz auf dem Barock-Weihnachtsmarkt gelten die Richtlinien der Ludwigsburger Feuerwehr. Das Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen“ ist Bestandteil der



Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für Rückfragen steht die Feuerwehr (Marienstraße 22, 71634 Ludwigsburg, Tel. 07141 910-2318, Mail: feuerwehr@ludwigsburg.de) zur Verfügung.

17.2 Die Verkaufsstände sind ausschließlich mit Gas zu heizen. Außerhalb der Verkaufsstände sind aus Sicherheitsgründen keine Heizstrahler erlaubt – dies gilt insbesondere für alle Gastronomiestände. Radiatoren und andere mit Strom betriebene Heizgeräte sind ausdrücklich verboten. Dies gilt auch für Wasserkocher. Alle zum Einsatz kommenden Gasgeräte müssen aktuell durch eine Fachfirma auf Sicherheit geprüft sein. Eine schriftliche Bestätigung ist vor Ort vorzuzeigen. Kann diese nicht vorgelegt werden, kann eine Stilllegung des Gasgerätes erfolgen.

18. Reinigung, Abfall & Winterdienst sowie Umweltschutz

18.1 Jeder Besitzer hat während des Barock-Weihnachtsmarktes dafür zu sorgen, dass sein Stand und die unmittelbare Umgebung in einem sauberen Zustand gehalten und nach Marktende sauber und unbeschädigt verlassen werden. Das Verpackungsmaterial ist von den Besitzern entsprechend ihren Recyclingeigenschaften getrennt zu entsorgen. Es ist nicht gestattet, Kartonagen und sonstigen Müll außerhalb der Hütte bzw. in den Innenhöfen zu lagern. Jeder Besitzer muss seinen anfallenden Müll selbstständig auf eigene Kosten entsorgen. Die aufgestellten städtischen Mülleimer dürfen hierfür nicht verwendet werden.

18.2 Bei Nichtbeachtung der Sauberhaltungsverpflichtung wird die Reinigung und Abfallentsorgung auf Kosten der Besitzer durchgeführt. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Sauberhaltungsverpflichtung, die Sonderreinigungen verursachen, behält sich der Veranstalter – ohne vorherige Abmahnung – einen Widerruf der Marktzulassung bei gleichzeitiger Weitergabe der Sonderreinigungskosten an den Verursacher vor.

18.3 Besitzer, die Getränke und Nahrungsmittel zum Straßenverzehr anbieten, dürfen hierfür lediglich Behältnisse bzw. Unterlagen, Geschirr, Besteck und ähnliches verwenden, welche nach Reinigung in hygienisch einwandfreiem Zustand wiederverwendet werden – „Mehrweggeschirr“. Ausgabe in anderen Behältnissen – Besteck und Geschirr aus Kunststoff, Dosen, Beutel, Einwegflaschen, usw. – ist nicht erlaubt. Ausgenommen vom Verbot des Einweggeschirrs sind unbeschichtete Papierunterlagen – bspw. Servietten – und zum Verzehr geeignete Behältnisse. Getränke dürfen auch in Pfandflaschen angeboten werden. Die Ausgabe von Waren in Einweg-Plastiktüten, den sogenannten „Hemdchen-Tüten“, ist untersagt. Bei Zu widerhandlung kann der Verstoß mit einem Verwarngeld bis zu 500,00 € geahndet werden.

18.4 Alle Besitzer sind verpflichtet, in der Umgebung ihres Standplatzes – d.h. mindestens in einem Radius von 1,5 m um den Stand herum – die Schneeräumung und das Bestreuen bei Glatteis zu übernehmen.

Die vorgenannten Arbeiten müssen mit Beginn der Verkaufszeit abgeschlossen sein. Bei Glatteis darf nur mit Sand oder Splitt gestreut werden. Die Streumittel werden vom Veranstalter auf dem Marktgelände bereitgestellt.

19. Haftung, Bewachung sowie Versicherung

19.1 Die Besitzer haften für jegliche Personen- und Sachschäden, die durch ihren Stand, durch sie selbst oder ihre Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Dies gilt insbesondere



auch für Beschädigungen des Straßenbelages und der Beleuchtungseinrichtungen in dem ausgewiesenen Marktbereich.

- 19.2 Es muss immer eine verantwortliche und mit allen Befugnissen ausgestattete Person am Stand anzutreffen sein. § 278 BGB findet Anwendung.
- 19.3 Der Veranstalter beauftragt mit der allgemeinen Bewachung der Stände einen Wach- und Sicherheitsdienst. Die Bewachung setzt erstmals in der Nacht auf den ersten Veranstaltungstag ein und erfolgt letztmals am 23.12.
- 19.4 Da der Veranstalter keine Haftung für Schäden an den Marktständen bzw. am Ausstellergut oder für dessen Abhandenkommen übernimmt, wird den Beschickern dringend empfohlen, ihr Eigentum auf eigene Kosten zu versichern.
- 19.5 Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Auflagen insbesondere der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg oder geltender Regelungen des Bundes bzw. des Landes müssen umgesetzt werden. Mit der Zulassung für die Teilnahme am Barock-Weihnachtsmarkt verpflichten sich die Beschicker zur Einhaltung der gültigen Hygieneregeln sowie zur Kenntnissetzung und Unterweisung ihrer Mitarbeiter.

20. Firmenbezeichnung sowie Preisaushang

- 20.1 In jedem Verkaufsstand ist gut sichtbar ein Schild in DIN A4-Größe anzubringen, aus dem Name, Vorname und die Anschrift des Beschickers deutlich hervorgehen.
- 20.2 Die Bestimmungen über die Preisauszeichnung auf Märkten müssen genau eingehalten werden.

21. Werbung & sonstige Leistungen des Veranstalters

- 21.1 Der Veranstalter bewirbt den Markt mit einem sinnvollen und geeigneten Marketingmix. Für den Beschicker stehen Plakate und Flyer zur Verfügung, mit denen er im Vorfeld auf die Veranstaltung hinweisen kann. Sollten das Logo oder eine Abbildung des Ludwigsburger Barock-Weihnachtsmarktes für eigene Werbemittel verwendet werden, ist dies unter Nennung der Quelle möglich. Der Beschicker ist in diesem Fall selbst verantwortlich für die Einhaltung von Datenschutz und Bildrechten.
- 21.2 Werbebanner auf dem Dach, auf denen der Beschicker für seine Produkte wirbt, sind nicht gestattet. Hingegen können Werbebanner, auf denen der Beschicker namentlich genannt wird, bspw. „Petra's Hütte“, nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter genehmigt werden. Eine proaktive Ansprache sowie aufdringliches Verhalten gegenüber den Weihnachtsmarkt-Besuchern sind nicht gestattet.
Verkaufsartikel, Behältnisse und Verbrauchsartikel, die an die Besucher ausgegeben werden, dürfen nur Werbung für den Barock-Weihnachtsmarkt oder den Beschicker enthalten.
- 21.3 Der Veranstalter sorgt für eine attraktive Platzgestaltung und Beleuchtung.
- 21.4 Der Veranstalter sorgt unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und im Rahmen seines Gestaltungswillens für ein unterhaltsames Bühnenprogramm für die ganze Familie.
- 21.5 Für allgemeine Fragen der Besucher stehen die Tourist-Info im MIK (Eberhardstraße 1, 71638 Ludwigsburg, Tel. 07141 910-2252, Mail: touristinfo@ludwigsburg.de) entsprechend der aktuellen Öffnungszeiten zur Verfügung.



Weitere Regelungen

22. Datenschutz

Der Veranstalter weist darauf hin, dass die angegebenen personen- bzw. firmenbezogenen Daten des Bewerbers, die für den Bewerbungsprozess und der damit verbundenen Bearbeitung erforderlich sind, gespeichert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Daten zur Auftragsverarbeitung unter Umständen an Dritte weitergegeben werden. Auch weist der Veranstalter darauf hin, dass die erhobenen Daten für Werbezwecke verwendet werden können. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 DSGVO. Die Daten der Bewerber werden nach Ablauf der erforderlichen Vorhaltefristen von maximal drei Jahren gelöscht. Der Bewerber hat jederzeit das Recht einen Antrag auf Löschung beim städtischen Datenschutzbeauftragten (Tel. 07141 910-2721, Mail: datenschutz@ludwigsburg.de) zu stellen.

23. Höhere Gewalt

- 23.1 Der Veranstalter ist berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung aus wichtigem Grunde abzusagen oder die Durchführung der Veranstaltung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Veranstaltung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt).
- 23.2 Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Veranstaltung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter noch vom Beschicker zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.
- 23.3 Im Falle der Absage des Barock-Weihnachtsmarktes aus wichtigem Grund werden der Veranstalter und der Beschicker von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln. Die Kosten der Rückabwicklung tragen hierbei die Vertragspartner jeweils selbst.

24. Anerkenntnis

Mit der Anmeldung sind die vorstehenden AGB rechtsverbindlich und Bestandteil der Platzzusage. Standinhaber, die den Weisungen der Beauftragten des Veranstalters zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und darüber hinaus von einer Teilnahme an zukünftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

25. Salvatorische Klausel sowie Sonstiges

- 25.1 Erfüllungsort aller vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters ist Ludwigsburg.
- 25.2 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Nutzer Kaufmann im Sinne des HGB ist, 71638 Ludwigsburg.
- 25.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.